

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/6/25 405-9/475/1/10- 2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.06.2018

Index

L92105 Behindertenhilfe Rehabilitation Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BehindertenG Slbg 1981 §18

BehindertenG Slbg 1981 §17

BehindertenG Slbg 1981 §10a

AVG §3 Z3

Rechtssatz

Die Behörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Der für die Beurteilung der Zuständigkeit entscheidende Zeitpunkt ist – vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelfall – die Vornahme der Amtshandlung. Die Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheides bestimmt sich demgemäß nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Sachlage und Rechtslage. Da es im Verwaltungsverfahren - anders als nach § 29 JN für das zivilgerichtliche Verfahren - keine perpetuatio fori gibt, ist auch auf - nach Anhängigwerden einer Verwaltungssache bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides eintretende Änderungen - für die Zuständigkeit maßgebenden Umstände Bedacht zu nehmen und das Verfahren von der danach zuständig gewordenen Behörde weiterzuführen (vgl. VwGH 28.8.2012, 2012/21/0092).

Für den Beschwerdefall folgt daraus, dass im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen (Kostenbeitrags-)Bescheides der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg örtlich unzuständig war, weil mangels Regelung im SBG zur Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit die Festlegungen in § 3 Z 3 AVG heranzuziehen waren. Im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides, mit dem eine Pflicht nach § 17 SBG anlässlich Eingliederungshilfe nach § 10a SBG auferlegt wurde, hatte der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung. Demnach wäre beschwerdegegenständlich die örtliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zugekommen.

Schlagworte

Sozialrecht, Verfahren, Behindertengesetz, örtliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2018:405.9.475.1.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at